

## Informationen zum Veterinärrecht für Tierheilkundige (Tierheilpraktiker)

### 1. Wer ist Tierheilkundige(r)?

Tierheilkundige sind Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig auf dem Gebiet der Tierheilkunde betätigen, ohne Tierarzt zu sein, z. B. Tierheilpraktiker, aber auch Huf- oder Klauenpfleger, die Arzneimittel (AM) am Tier anwenden.

Die Berufsbezeichnung Tierheilpraktiker ist im Gegensatz zu der des Heilpraktikers in der Humanmedizin (noch) nicht gesetzlich geschützt, d. h. jeder darf ohne staatliche Ausbildung, Prüfung und Zulassung Tiere behandeln. Es gibt jedoch einige rechtliche Bestimmungen, die Tierheilpraktiker bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten müssen. Diese werden im Folgenden erläutert:

### 2. Anzeige nach § 67 Arzneimittelgesetz (AMG)

Alle Tierheilpraktiker, die am Arzneimittelverkehr (Erwerb, Vorrätighalten, Abgabe und/oder Anwendung von AM) teilnehmen wollen, müssen diese Tätigkeit der zuständigen Behörde (Veterinäramt) vor der Aufnahme der Tätigkeit anzeigen. Dabei sind die Art der Tätigkeit und die Betriebsstätte anzugeben.

### 3. Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln

- Die Teilnahme am Arzneimittelverkehr ist Tierheilpraktikern nur in einem sehr geringen Umfang erlaubt.
- Jeglicher Verkehr mit Betäubungsmitteln, Sera oder Impfstoffen ist Tierheilpraktikern nicht erlaubt.
- Tierheilpraktiker, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte AM erwerben, abgeben oder anwenden, unterliegen gemäß § 64 AMG der Überwachung durch die zuständige Behörde (Veterinäramt). Nach § 66 AMG sind sie verpflichtet, die amtlichen Maßnahmen zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen zu unterstützen.
- Die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Erwerb, Abgabe und Anwendung sind bei verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen oder frei verkäuflicher AM sehr unterschiedlich (s.u.) Die jeweilige Einordnung ist auf den Fertigarzneimitteln angegeben.
- Auch homöopathische AM sind entweder verschreibungspflichtig, apothekenpflichtig oder frei verkäuflich; auch für diese gelten die u.g. Regelungen.
- Es ist nicht erlaubt, AM, deren Verfallsdatum abgelaufen ist, abzugeben oder anzuwenden.

#### 3.1 verschreibungspflichtige Arzneimittel

- dürfen nur beim Tierarzt erworben werden oder mit tierärztlicher Verschreibung aus der Apotheke
- dürfen von Tierheilpraktikern nicht verschrieben oder an andere Tierhalter abgegeben werden
- Die Anwendung verschreibungspflichtiger AM beim Tier ist generell (also auch Tierheilpraktikern) nur nach genauer tierärztlicher Behandlungsanweisung bei den eigenen Tieren (oder im Auftrag anderer Tierhalter bei deren Tieren) erlaubt.
- AM zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren sind häufig verschreibungspflichtig. Zu diesen Tieren gehören Rinder, Schweine, Pferde (wenn sie nicht ausdrücklich von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen sind) Schafe, Ziegen, Kaninchen (außer Heimtiere), Geflügel, Bienen und Fische.

- Für die Halter von lebensmittelliefernden Tieren bestehen hinsichtlich des Erwerbs und der Anwendung von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen AM umfangreiche Dokumentationsverpflichtungen nach der Tierhalter-AM-Nachweisverordnung (siehe Merkblatt für Tierhalter zum Arzneimittelrecht). Diese sind selbstverständlich einzuhalten.

### 3.2 apothekenpflichtige Arzneimittel

- können von jedem, also auch von Tierheilpraktikern, nur in Apotheken oder beim Tierarzt erworben werden
- Erwerb, Vorrätighalten und die eigenverantwortliche Anwendung apothekenpflichtiger AM ist Tierheilpraktikern auch für andere als die eigenen Tiere erlaubt. Die Anwendung der AM darf jedoch nur für die in der Kennzeichnung und der Packungsbeilage der AM bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete, sowie in der dort vorgegebenen Dosierung und Anwendungsdauer erfolgen.
- Nicht erlaubt ist Tierheilpraktikern die sog. Umwidmung von AM, d. h. die Anwendung der AM bei anderen Tierarten, in anderen Anwendungsgebieten, in anderer Dosierung oder mit anderer Anwendungsdauer, als in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage angegeben. Die Umwidmung von AM ist nur Tierärzten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.
- Nicht zulässig ist außerdem die Abgabe apothekenpflichtiger AM durch Tierheilpraktiker an andere Tierhalter, z. B. zur Fortsetzung der Behandlung.
- Tierheilpraktiker müssen über Erwerb und Verbleib der angewendeten AM gemäß § 3 der Tierhalter-AM-Nachweisverordnung Nachweise führen. Nachweise über den Erwerb sind Lieferscheine oder Rechnungen der entsprechenden Apotheke, aus denen sich Art, Menge und Erwerbsdatum der AM ergeben müssen; Nachweise über den Verbleib sind Aufzeichnungen über Art und Menge der angewendeten AM, sowie Namen und Anschriften der jeweiligen Tierhalter. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Veterinäramt vorzulegen.

### 3.3 frei verkäufliche Arzneimittel

- können von jedem, also auch von Tierheilpraktikern, im Einzelhandel oder in Apotheken erworben werden
- Tierheilpraktiker dürfen frei verkäufliche AM auch für andere als die eigenen Tiere erwerben, vorrätig halten, anwenden und auch an die Tierhalter der von ihnen behandelten Tiere abgeben.
- Außerdem muss die für die Abgabe der frei verkäuflichen AM verantwortliche Person gemäß § 50 AMG über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und diese durch Ablegen einer Prüfung nachgewiesen haben (Sachkundenachweis). Entsprechende Sachkundelehrgänge werden beispielsweise von den Industrie- und Handelskammern angeboten. Ohne Sachkundenachweis dürfen gemäß § 60 AMG nur frei verkäufliche AM für Heimtiere (das sind Zierfische, Zier- und Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder Kaninchen als Heimtiere) abgegeben werden, also nicht AM für Hunde und Katzen.

## **4. Tierschutzrecht**

### 4.1 Schmerzen, Leiden, Schäden

Gemäß § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Behandlungen, die das Leiden von Tieren ohne realistische Aussicht auf Erfolg verlängern, sind also tierschutzwidrig. Grundsätzlich sind Tierhalter nach dem Tierschutzrecht verpflichtet, bei kranken oder verletzten Tieren, soweit erforderlich, einen Tierarzt hinzuzuziehen.

#### 4.2 Schmerzhaftige Eingriffe

An einem Wirbeltier darf ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nur mit Betäubung vorgenommen werden (abgesehen von speziellen im Tierschutzgesetz aufgeführten Ausnahmen). Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel) sowie von Reptilien oder Amphibien darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Auch eine Lokalanästhesie stellt eine Betäubung im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Tierheilpraktiker dürfen diese daher nicht durchführen, obwohl das Lokalanästhetikum als apothekenpflichtiges AM in der Apotheke erworben werden könnte.

#### 4.3 Duldung, Mitwirkung, Auskunftspflicht

Tierheilpraktiker unterliegen auch nach dem Tierschutzgesetz der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden.

### **5. Tierseuchenrecht**

#### 5.1 Anzeigepflicht in Bezug auf Tierseuchen

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche in einem von einem Tierheilpraktiker betreuten Tierbestand aus, oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so ist der Tierheilpraktiker (wie auch der Tierhalter oder -betreuer) verpflichtet, den Verdacht unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen.

#### 5.2 Duldung, Mitwirkung, Auskunftspflicht

Auch nach dem Tiergesundheitsgesetz sind Tierheilpraktiker zur Duldung und Mitwirkung bei amtstierärztlich angeordneten Maßnahmen sowie zur Auskunft an die zuständige Behörde verpflichtet.

### **6. Rechtsgrundlagen**

- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für AM, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)
- Verordnung über verschreibungspflichtige AM
- Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche AM
- Gesetz und Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtmG, BtmV)
- Tierschutzgesetz
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Tiergesundheitsgesetz
- Tierimpfstoffverordnung
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.